

## ABSCHNITT V.

### DIE AUFBRINGUNG DER MITTEL

Krankenversicherung erfordert zur Bewältigung Aufgaben erhebliche Mittel. Es ist zu prüfen, wie Mittel aufzubringen sind, um feststellen zu können, ob eine internationale Regelung der Frage aussichtsreich ist.

*Aufbringung der Mittel.* — Die Mittel der Krankenversicherung können von den Versicherten, deren Arbeit und von der Volksgesamtheit beansprucht werden; man entwerfen entweder alle drei Faktoren oder nur zwei, unter Umständen auch nur einer, und zwar die Versicherten, zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Die allgemeinste Lösung ist die Heranziehung der Versicherten und der Arbeitgeber zur Beitragsleistung. Die Versicherungsbeiträge werden als ein Lohnanteil mit besonderer Zweckbestimmung betrachtet. Dieser Lohnanteil wird nicht separat und gemeinsam verwaltet; er kommt nicht dem Arbeitgeber zu, der ihn verdient hat, sondern demjenigen, der am meisten bedarf. Die Beitragslast wird von den Versicherten und den Arbeitgebern in Lettland, im Reich der Serben, Kroaten und Slowenen, in der Tschechoslowakei und in Ungarn zu gleichen Teilen geteilt.

In Deutschland, Luxemburg und Österreich tragen die Versicherten zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel des Versicherungsbeitrages, in Polen beläuft